

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 7 (1927)
Heft: 2

Artikel: Metternich und die Schweiz : eine prinzipielle Untersuchung nach neuen Quellen [Schluss]
Autor: Winkler, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-69119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Metternich und die Schweiz.

Eine prinzipielle Untersuchung nach neuen Quellen.

Von *Arnold Winkler*,

Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg
in der Schweiz.

(Schluß.)

6.

In einer Besprechung der Ergebnisse des Aachener Kongresses von 1818 schrieb Gentz über den politischen Zustand Europas: «Forthin sind jene Hauptmächte nichts mehr als die ersten und natürlichsten Beschützer der allgemeinen, durch wiederholte Verträge bekräftigten Ordnung und des von der ganzen Christenheit beschworenen, auf politischen, ökonomischen, moralischen und religiösen Grundlagen mehr als je zuvor befestigten Friedens. Der kleinste souveräne Staat ist übrigens auf seinem Gebiet und in dem Wirkungskreise seiner Rechte so unabhängig als Frankreich, England oder Rußland; und die wechselseitigen Verhältnisse der Staaten werden durchaus nach alt-völkerrechtlichen Grundsätzen und in rein-diplomatischen Formen verhandelt»⁶². Das war etwa, was als das politische System jener Zeit galt, als der neue Kurs, durch den die früheren Systeme abgelöst worden. Gewiß hatte Metternich in diesem Rahmen auch über den schweizerischen Staatenbund und jeden einzelnen seiner souveränen Kantone nicht anders gedacht, als Gentz wohlwollend schrieb.

Es schien, äußerlich betrachtet, in der Tat so ziemlich alles erreicht, was Österreich an der Schweiz erstreben hatte können, um ihr die Möglichkeit eines unangenehmen Auftretens innerhalb jenes politischen Systems zu nehmen. Frankreich war für

⁶² Wien, Jahrbücher der Literatur, V, S. 283.

den Augenblick gebändigt und in den Kreis der Signatarmächte für die schweizerische Unabhängigkeit aufgenommen. Sein offiziell dominierender Einfluß in der Eidgenossenschaft war gründlich beseitigt und die Aussicht auf Wiederherstellung verloren. Der Schweizerstaat selbst, aufgelöst in 22 souveräne Kantone, besaß nicht mehr die Kraft zu einmütiger Tat nach außen oder innen. Und doch hatte sich Österreich keine größere Sicherheit geschaffen als früher. Die Garantie der Mächte erhielt Form und Wirkung einer Polizeiaufsicht, ohne daß die Mächte über alle Maßregeln einig gingen. Kein Versuch wurde gemacht, den auf der Schweiz lastenden politischen Druck durch wirtschaftliches Entgegenkommen erträglicher werden zu lassen, und die Spannung innerhalb der Eidgenossenschaft fand ihr einziges Ventil in beständigen Reibungen zwischen ihren selbständigen Teilen. Dadurch war aber die alte Gefahr für Österreich erneuert, nur mit dem Unterschied, daß es seine alten Freunde in der Schweiz verloren und neue nicht gewonnen hatte und daß es die Hoffnung nicht mehr besaß, jemals die gesamte Eidgenossenschaft infolge übermächtiger Bedrängung durch einen fremden Staat an seine Seite geschoben zu sehen. Metternich hatte nur ein altes Rezept ausgeführt und nicht begriffen, was nach dem Sturz der Mediationsakte der Schweizer Albrecht Rengger überzeugend klargemacht hatte: daß nur ein schweizerischer Bundesstaat, ausgestattet mit gewisser Einheitlichkeit und Machtmöglichkeit, im Interesse des europäischen Gleichgewichtes liege⁶³. Die schweizerische Neutralität hatte Metternich einem dauernden Schwächezustand gleichgesetzt und nicht verstanden, daß die echte Neutralität auf innerer Kraft beruhen müsse. Zwischen dem Einheitsstaat der Helvetik und dem Staatenbund vermochte er ein wertvolles Mittelding nicht zu erkennen. Deshalb hatte er Österreich aber auch jeder Sicherheit beraubt, jemals die Gesamtschweiz im Wege einer starken Bundesleitung beeinflussen zu können, und so mußte künftig alles, was die Wiener Regierung in der Schweiz unternahm, auf einzelne Parteien, Kantone und Personen verzettelt werden. Die österreichische Politik

⁶³ Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, II, S. 111.

gegenüber der Schweiz wurde durchaus auf den Weg der Intrigen geschoben.

Vor allem aber war der Hauptzweck der Bemühungen, Frankreich nachhaltig als Gegenspieler Österreichs auszuschalten, nicht erreicht worden. Die französische Regierung hatte nun freilich nicht mehr die Möglichkeit, die Schweiz als ein Herrschaftsgebiet zu betrachten. Allein da die Errichtung des schweizerischen Staatenbundes die liberalen Strömungen nicht unterband, durfte immerhin mit der Sympathie der liberalen Eidgenossen für den Nachbar, von dem einst die revolutionären Ideen ins Land gekommen waren, gerechnet werden. Auch diesen Punkt hatte Metternich übersehen und hatte mit Polizeimaßregeln, die für die Schweiz zu einer wahren Landplage wurden, alles getan geglaubt. Endlich durfte schon 1819 niemand mit Gewißheit für Metternichs Überzeugung eintreten, die Gentz in die Worte kleidete, daß das herrschende «politische System eine Koalition des Friedens» sei⁶⁴. Zwar die Schweiz, nicht aber Frankreich stand unter Aufsicht der Mächte; und kam es wieder zum Kriege zwischen Frankreich und Deutschland oder Österreich, dann stand der Eidgenossenschaft, die einer Invasion keine Gesamtmacht entgegenzustellen hatte, doch nur wieder das Schicksal bevor, zum Tummelplatz fremder Heere zu werden. In der Sitzung der französischen Deputiertenkammer vom 17. Juni 1820 erklärte der General Sebastiani: «Die Zeiten sind vorbei, da man einer, wenn auch tapferen, Macht zweiten Ranges einen wichtigen Teil unserer Ostgrenzen anvertrauen konnte. Wer nur einige Kenntnis vom großen Kriege hat, weiß heute, daß Frankreich, wenn es sich in einen ernsten Kampf mit Deutschland verwickelt findet, gezwungen ist, eben diese sekundäre Macht mit seinen Truppen zu besetzen, um sich der Rhein- und Donauufer zu versichern und seine Grenzen zu decken, indem es die des Feindes bedroht.» In Frankreich fanden solche Äußerungen, die sich wiederholten, keinen Widerspruch. Dagegen kamen sofort geharnischte Antworten aus der Schweiz. Neben anderen ließ der ausgezeichnete Pictet de Rochemont aus Genf, der Verfasser der Pariser Neutralitätsakte vom 20. November 1815, schon im Jänner

⁶⁴ Wiener Jahrbücher der Literatur, a. a. O.

1821 zu Paris eine Schrift erscheinen, worin er recht hohnvoll Sebastianis Rede zurückwies, die Unzweckmäßigkeit, an die Schweiz als Kriegsschauplatz zu denken, klarmachte und die Befürchtung eines Angriffes seitens Deutschlands und Österreichs durch die Schweiz als unberechtigt darstellte. Unleugbar wäre die Eidgenossenschaft in Kriegszeiten, während eines Kampfes zwischen zweien ihrer großen Anrainer, ein Gebiet von allergrößter Bedeutung; aber nur insofern, als ihre Neutralität und Unverletzbarkeit von allen Mächten geschützt werden müßte, sollte nicht eine ungeheuerliche Verwirrung entstehen. Die richtige Politik der Schweiz sei, ihren Nachbarn «der Reihe nach als Schild zu dienen», und das werde auch ermöglicht durch eine gute Ausbildung des schweizerischen Wehrsystems. Das Interesse der Schweiz verlange, daß sie sich in gutem Einvernehmen mit Frankreich und Österreich halte, daß sie sich in Friedenszeit weder zum einen noch zum andern neige und beide gleichmäßig als Feinde behandle, wenn sie ihr Gebiet beanspruchten oder es mit offener Gewalt verletzten. Das Interesse des europäischen Friedens erfordere, daß «die Schweiz immer unzugänglich sei für französische und österreichische Armeen»⁶⁵. Solch mannhaftes Auftreten eines Einzelnen durfte freilich nicht darüber täuschen, daß die innere Kraft der Eidgenossenschaft gelähmt blieb, daß der von allen Seiten her zu ihr strömende Radikalismus an ihrer Zerrissenheit den besten Nährboden fand und daß sie dem österreichischen System durchaus fremd geworden war. Die Habsburger Monarchie hatte durch die «Neuordnung Europas» in der Tat nichts gewonnen im Verhältnis zur Schweiz, nichts im Verhältnis zu Frankreich.

Das wurde in Wien erschreckend deutlich, als 1830 die französische Julirevolution ihre volle Wirkung auf die Schweiz

⁶⁵ «De la Suisse dans l'intérêt de l'Europe». Anonym, Paris, Jänner 1821, 125 Seiten. Vgl. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, II, 698 f. und Oechsli, a. a. O., II, 417. — Die ganze Schrift ist eine weitere Ausführung des Pictet'schen Satzes in der Neutralitätsakte, «que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.» — Ein Exemplar der Schrift kam in die Wiener Staatskanzlei.

ausübte und dort eine Reihe liberaler Verfassungsänderungen hervorrief. Der europäische Friede schien gestört und ein Krieg Frankreichs mit Deutschland und Österreich in nächste Nähe gerückt. Metternich sah sein Werk gleichzeitig durch die Schweizer «Regeneration» und durch Frankreich bedroht. In diesem kritischen Augenblick löste Graf Ludwig Bombelles als österreichischer Gesandter den Baron Binder-Kriegelstein ab. Die Instruktion des Grafen Bombelles ist vom 23. Dezember 1830 datiert und wurde von ihm selbst konzipiert. Aber da Metternich das Schriftstück auch genau durchsah und noch dessen erste Reinschrift vielfach eigenhändig erweiterte, dürfen wir es als eine seiner seltenen ganz persönlichen Äußerungen über die Schweiz ansehen⁶⁶. Der unmittelbare Eindruck ist der einer vollkommenen Nervosität und Ratlosigkeit. «Die Revolution, welche in dem größten Teil der Schweizer Kantone losbricht,» begann die Instruktion, «und den Bundespakt, der die Schweiz seit 1815 mit den großen Mächten Europas verbindet, zu vernichten droht, hat den Vorort veranlaßt, auf den 23. Dezember 1830 eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen. Es genügt ein Blick auf das Einberufungsedikt, um leicht zu erkennen, daß der Kanton Bern nur aus Verzweiflung an der Sache eine Maßnahme versucht, wovon er selbst keinen Erfolg erwartet.» Wird die Tagsatzung Mittel finden, um die schweizerische Neutralität zu wahren und den Sturz der Bundesakte hintanzuhalten? Österreich standen hiezu keine Machtmittel zu Gebote und Metternich konnte dem Grafen Bombelles nur den Auftrag geben, in Bern, falls er dort die Tagsatzung noch versammelt finde, auf jede Weise «die Bemühungen der gutgesinnten Schweizer zu unterstützen, die das Band des Bundespaktes zu befestigen und sich einem Einheitssystem entgegenzusetzen versuchen, das unfehlbar die Schweiz in die Arme von Frankreich treiben wird.» Vor allem sollte der französische Gesandte verhindert werden, sich von eventuellen gemeinsamen Schritten der anderen akkreditierten Minister auszuschließen. Denn: «Die französische Regierung hat so gut wie die anderen die Garantie der Bundesakte als Signatarmacht der Kongreßakte

⁶⁶ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

übernommen. Und diese ihr vorgeschriebene Haltung (*cette ligne de conduite*) wird ihr die Möglichkeit nehmen, die Interessen ihres Landes von denen der anderen Mächte zu sondern, und wird ihr im gegenteiligen Falle die ganze Verantwortung der Schritte, die sie in einem anderen Sinne macht, aufbürden. Jedenfalls wird Graf Bombelles versuchen, die vier anderen Höfe auf dem Boden der Traktate der Jahre 1814 und 1815 zu vereinigen.» Bombelles sollte unparteiisch die Eröffnungen der einflußreichsten Mitglieder der verschiedenen Parteien anhören, aber «aller Welt zu verstehen geben, daß das wohlverstandene Interesse Österreichs untrennbar sei vom Wohlbefinden (*bien-être*) der Schweiz, daß das höchste Gut dieses Landes, seine immerwährende Neutralität, zugleich alles sei, was Österreich wolle und was es in Verfolgung einer vernünftigen Politik wünschen müsse und könne. Wenn Österreich mit seinen Ratschlägen und seiner Guttheißung (*approbation*) die Partei unterstütze, welche die Anarchie bekämpft, so sei dies das einzige Mittel, um die Schweiz vor einem sicheren Untergang zu retten.» Im Grunde bezogen sich alle Sorgen Metternichs zunächst auf Frankreich. «Die Basis der Politik der großen Mächte ist, in der Schweiz, wenn noch Zeit bleibt, die Vollendung einer Revolution zu hindern, die, mag sie nun die gegenwärtige Verfassung zu stürzen beabsichtigen oder das Land den Schrecken einer Anarchie preisgeben, immer das Ergebnis haben wird, die Schweiz in Frankreichs Arme zu treiben.» Und mit deutlicher Anlehnung an die sehr wohl studierte Schrift Pictets von 1821 schloß die Instruktion für den neuen Gesandten: «Die Schweiz wird in Kriegszeiten ein Punkt von äußerster Wichtigkeit und die Basis der entscheidendsten militärischen Operationen; nur ihre strikte Neutralität könnte die Aufstellung eines Kriegsplanes sichern und ermöglichen. Aber diese Neutralität, zu der die Schweiz sich feierlich verpflichtet hat (*s'est solennellement engagée*) angesichts Europas, wird illusorisch, wenn der Einfluß Frankreichs steigt in einem Lande, das schon zu sehr geneigt ist, die Wage dahin sinken zu machen.»

Sehen wir von dem berechtigten Mißtrauen Metternichs gegenüber Frankreichs Haltung ab, so läßt diese Instruktion nur

erkennen, daß der Staatskanzler den Kampf um die schweizerische Bundesakte von 1815 eröffnet sah. Aber er wußte kein Mittel, um diesen Kampf zielsicher und ungestört durchzuführen. Alle die Worte vom Einvernehmen der Signatarmächte und deren gemeinsamen Interesse verschleierten nur die Tatsache, daß eben dieses Einvernehmen, das voraussichtlich durch Frankreich empfindlich gestört blieb, wenn Österreich etwas in der Schweiz zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes unternehmen wollte, fehlte. Dafür, was zu unternehmen wäre, stand in der Staatskanzlei offensichtlich kein Rat zu Gebote. Die Schweizer Neutralität, wofür doch in erster Linie die Signatarmächte von außen her zu haften hatten, indem sie selbst im Kriegsfall untereinander die Eidgenossenschaft in Ruhe ließen, wurde vermengt mit dem unleugbaren Rechte der souveränen Kantone, ihre gesonderten Verfassungen unbeschadet des Bundesvertrages zu modifizieren. Metternich mußte eingestehen, daß es ihm nicht gelungen war, in der Schweiz den Sympathien für Frankreich ein Gegengewicht Österreichs zu verschaffen. Und so ergab sich aus der Vermischung von Außen- und Innenpolitik in Bezug auf die Schweiz für Metternich eine politische Lage, aus der nur mit Hilfe von Pictets Büchlein ein Ausweg möglich schien. Deshalb rief Metternich der Eidgenossenschaft durch Bombelles zu, sie müsse im Interesse ihrer Erhaltung neutral bleiben und das Wohlwollen der Signatarmächte sorglich pflegen. Voraussetzung sei aber die volle Integrität der Bundesakte, fügte Metternich bei und beging damit den schwersten Fehler. Er verannte sich in die Idee der Einmischung in rein schweizerische Verfassungsangelegenheiten und übersah, daß mit diesen die schweizerische Neutralität nichts zu tun habe und daß ihm stets nur unzureichende Kräfte für seinen Kampf zur Verfügung stehen würden. Wir haben Metternich allerdings zuzubilligen, daß er unter den gegebenen Umständen in jeder kleinsten Verfassungsänderung liberaler Art auf Schweizer Boden einen Schritt zum Einheitsstaat der Helvetik und zu Frankreich befürchten mußte. Aber gerade deshalb dürfen wir betonen, daß er nach der Niederwerfung Napoleons dieses Problem nicht besser gelöst hat als seine Vorgänger, die angesichts der Machthöhe des Korsen aus

vorhandenen Tatsachen nur einen Trost zogen, indem sie einen schweizerischen Einheitsstaat als gefährlich verurteilten. Einen Vorwurf darum gegen Metternich zu erheben, haben wir nur dann ein Recht, wenn wir in ihm, wenigstens so weit die Schweiz in Frage kommt, das staatsmännische Genie nicht erblicken, als das er heute vielfach angesehen werden will, und wenn wir ihn von jeder Leichtfertigkeit in der Behandlung der Schweizer Dinge auf dem Wiener Kongreß freisprechen. Jedenfalls war mit der Verkenning des Elans radikaler Grundsätze, mit der Eröffnung des Streites um die Bundesakte und dessen Verquickung mit der Neutralitätsfrage für den österreichischen Staatskanzler die Position verloren. Da er aus Eigenem zur Lösung nichts beibringen konnte, mußte er sich, unter bequemer Berufung auf die «Gewalt der Tatsachen», von den Ereignissen und fremden Anregungen von Fall zu Fall treiben lassen.

Graf Bombelles konnte sich nicht mehr in die Berner Verhandlungen mengen. Die außerordentliche Tagsatzung billigte schon am 27. Dezember 1830 grundsätzlich die schon geschehenen oder noch bevorstehenden kantonalen Verfassungsänderungen und gab dadurch den Weg zur Begründung der modernen repräsentativen Demokratien in der Schweiz frei⁶⁷. Metternich aber rückte in einem Memorandum vom 23. November 1831⁶⁸ noch deutlicher mit seiner Ansicht heraus als vor einem Jahre. Im Vorrücken des Liberalismus sah er einen Angriff auf die kantonale Souveränität, aber auch ganz richtig ein Aufblühen der demokratischen Theorien innerhalb der Sonderverfassungen der meisten Kantone. Daraus schöpfte er jedoch nur die Überzeugung: «Der Ehrgeiz der Führer und ihre Doktrinen treiben sie heute zum Angriff auf den Bundespakt, den man revidieren will in der Absicht, die Grundlagen zu vernichten und die helvetische Republik von 1798 wiederherzustellen, deren Formen größere Leichtigkeit als die des Staatenbundes darbieten, um die Schweiz im Kriegsfall zur Allianz mit Frankreich zu bringen.» So sah er die Signatarmächte vor eine Reihe von Fragen gestellt, deren wichtigste das Verhältnis des Bundesvertrages zur Neu-

⁶⁷ Dierauer, a. a. O., V, S. 505 f.

⁶⁸ Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, V, S. 211 ff.

tralitätsgarantie betraf. « Die Erklärung der zum Wiener Kongreß vereinigten Mächte vom 20. März 1815 und die aus Paris vom 20. November desselben Jahres enthalten in der Tat keine formelle Garantie des Bundespaktes. Nichtsdestoweniger beziehen sich der Sinn (*la teneur*) dieser Urkunden und alle ihre Dispositionen klar auf die Existenz des Schweizer Staatskörpers (*corps helvétique*), wie er durch das Bündnis der daran beteiligten souveränen Kantone gebildet ist. Und es wird zumindest die Frage bestehen bleiben, ob die Schweiz, wenn sie auf ihren alten Charakter als Konföderation freier Staaten verzichtet und sich, selbst bei voller Übereinstimmung unter ihren Gliedern, als eine und unteilbare Republik konstituiert, noch das gleiche Recht auf die Vorteile hat, die ihr die Maßnahmen des Kongresses zusicherten, und auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die Mächte gegen sie eingegangen sind und worunter die Beobachtung ihrer Neutralität gehört. »

Es fällt sehr auf, daß weder in der Instruktion für Bombelles noch im Memorandum von 1831 auch nur ein Wort von einer Intervention der Mächte zu lesen war. Metternichs politisches System war durchaus nicht auf Anerkennung der Pflicht zur « Nichtintervention » gebaut und stimmte darin völlig überein mit Gentz, der zu verschiedenen Zeiten den Regierungen im Interesse der Selbsterhaltung das Recht zusprach, an wesentlichen Veränderungen in der Regierungsform benachbarter Staaten direkten und tätigen Anteil zu nehmen, und diesen Satz noch 1831 bekräftigte⁶⁹. Alle Schritte, die Österreich und die anderen Mächte wegen des Asylrechtes in der Schweiz bis tief in die Dreißigerjahre unternahmen, waren eigentlich nichts anderes als Ausübungen des « Interventionsrechtes ». Aber was in der Flüchtlingsfrage möglich war, schien Metternich angesichts der Haltung Frankreichs in der weit bedeutenderen Schweizer Verfassungsfrage wohl untunlich. Wegen des Schweizer Asylrechtes hatte er das offizielle Frankreich Louis Philippes durch das Schreckgespenst der Demokratie etwas in die Enge treiben und zu energischem Auftreten veranlassen können. Aber durfte er nach

⁶⁹ Srbik, Metternich, I, S. 360 f.

der Note des Vorortes Zürich vom 24. Juni 1834, daß dem Mißbrauch des Asylrechtes abgeholfen werde, wirklich auf einen «ruhmvollen Sieg» so «außerordentlich stolz» sein, wie die Fürstin Melanie Metternich in ihrem Tagebuch unterm 1. Juli 1834 notierte?⁷⁰ Gerade den Tag vorher schrieb der gut unterrichtete Feldmarschall Graf Radetzky in der Lombardei ein «Mémoire über die Schweiz»⁷¹, worin er die Lage weit weniger rosig schilderte und zeigte, daß selbst in der Flüchtlingsangelegenheit die Schweizer Verfassungsfrage mitspiele und daß in letzterer Frankreich keineswegs mit Österreich einig gehe. «Immer düstere,» lautete Radetzky's Darstellung, «gestalten sich die Tagsverhältnisse der Schweiz. Dieses Land, das einst so glücklich und ruhig im Innern und in so guter Harmonie mit allen seinen Nachbarstaaten lebte, ist nun das Opfer der revolutionären Faktionen geworden. Nicht zu verkennen ist es, daß die auf-rührerische Propaganda einen unbeschränkten Einfluß daselbst verübt. In seinen Kantonen, wo man den Noten des Wiener Kongresses nachgeben mußte, geschah dies nur zum Schein, und die polnischen, italienischen und andere Flüchtlinge wechselten bloß ihren Aufenthalt in den verschiedenen Kantonen; so daß nur eine unbedeutende Anzahl wirklich die Schweiz verließ, welche fortwährend der Zufluchtsort des revolutionärsten Gesindels bleibt... Der ruhige Bürger in der Schweiz verkennet nicht, daß die Forderungen des Wiener Kongresses völkerrechtlich begründet sind, und sieht mit Schrecken den traurigen Folgen der gegenwärtigen Anarchie entgegen. In jedem Kantone sind noch immer revolutionäre Komitees und Assoziationen, welche im Einklang mit dem Comité Directeur von Paris handeln, und alles, was in der Schweiz geschieht, wird durch Frankreich und in dem Sinne des Parti du mouvement geleitet. Andererseits hat der französische Gesandte bei der Schweizer Eidgenossenschaft, Herr von Rumigny, den größten Einfluß auf die wichtigsten Mitglieder der Tagsatzung, so zwar, daß alles, was in den Föederal-Versammlungen vorgeht, demselben schon im voraus bekannt ist und daß er alle Operationen und Beschlüsse des Vororts einiger-

⁷⁰ Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, V, S. 558.

⁷¹ Wien, Kriegsarchiv.

maßen leitet. Bei dessen Gesandtschaftssekretär haben — der Sage nach — ebenfalls Versammlungen statt, an denen mehrere Mitglieder des dirigierenden Rats teilnehmen sollen. Auf diese Weise sucht der französische Gesandte die Schweizer Regierungen gegen die übrigen Mächte aufzureizen, um die Schweiz unter Frankreichs Schutz zu stellen und vielleicht zu dem unbesonnenen Schritt zu bringen, den Beitritt zur Quadruple-Alliance selbst anzusprechen.» Begreiflich wäre gewesen, daß Metternich aus Sorge wegen Frankreich mit einem Interventionsbegehren zurückhielt. Oder fehlte überhaupt in der Wiener Staatskanzlei ein entscheidender Einfluß hiezu?

Der Jänner 1841 brachte im Aargau das Gesetz zur Aufhebung sämtlicher Klöster, eine offenbare Verletzung des 12. Artikels des Bundesvertrags. Selbst in diesem Falle sprach Metternich von keiner Intervention der Mächte; und als er, da das Interesse der habsburgischen Dynastie wegen des Klosters Muri in Frage kam, an einen gesonderten Vorstoß Österreichs dachte, mußte er sich gerade in seiner Staatskanzlei belehren lassen, daß die Beziehungen zu Muri nicht ausreichten, um Ansprüche geltend zu machen. So verlief diese Aktion Metternichs als ein bloßes Scheingefecht, das aber nicht der Staatskanzler leitete, sondern sein Referent für Schweizer Angelegenheiten, der Hofrat Josef Freiherr v. Werner. Dieser brachte das Gefecht mit Hilfe des Grafen Bombelles, der auch die Anregung zur Verlegung des Klosters Muri auf österreichischen Boden nach Wien sandte, zu einem für Österreich leidlichen Ausgang ⁷². Gerade die Aargauer Klöstersache verschaffte der Wiener Staatskanzlei die Gelegenheit zur Fortsetzung der altgeübten Praxis, einzelne hervorragende Männer in der Schweiz zu gewinnen, um mit deren Hilfe, womöglich auf geheimem Wege, Einfluß auf die Leitung der eidgenössischen Politik zu gewinnen. In den Dreißigerjahren war der Berner Schultheiß Emanuel Friedrich v. Fischer der Vertrauensmann Metternichs, der ihn einen « ausgezeichneten Mann

⁷² Über « Österreich und die Aargauer Klösterfrage » bereite ich eine aktenmäßige Publikation vor. Dermalen sei verwiesen auf meine Darstellung « Die Gründung des Priorates Muri-Gries » in der Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte, XX (1926).

von Talent und freimütiger Rechtlichkeit» nannte⁷³. Nun trat der früher radikale Staatsmann Gallus Jakob Baumgartner⁷⁴ von St. Gallen an diese Stelle; wenige Jahre später wurde er durch den Luzerner Siegwart-Müller abgelöst. Neben diesen Männern waren aber noch andere in Geltung wie der Historiker Friedrich Hurter aus Schaffhausen und Karl Ludwig v. Haller, der Verfasser der «Restauration der Staatswissenschaften», der 1802 bis 1806 auch in österreichischen Diensten gestanden war. Sie alle wurden um Rat gefragt und gaben ihn zu wiederholten Malen.

Aus Hallers Feder kam dem Fürsten Metternich im Jänner 1844 eine merkwürdige Denkschrift zur Hand. Sie war zunächst nicht für Wien bestimmt, sondern von Macioti, dem päpstlichen Nuntius in der Schweiz, angeregt und behandelte die Frage, «ob der Bundespakt der Schweiz ebenso wie seine Neutralität garantiert sei und wie die Mächte intervenieren könnten, um den gegenwärtigen Wirren dieses Landes ein Ende zu machen»⁷⁵. Der österreichische Geschäftsträger in der Schweiz, Herr v. Philippsberg, bekam aber diese Denkschrift von ihrem Verfasser zu lesen und sandte eine Abschrift an Metternich.

Haller ging von der Ansicht aus, daß die schweizerische Neutralität während eines Krieges zwischen ihren Nachbarmächten weder faktisch respektiert würde, noch werden könnte. Selbst wenn zu Anfang die ernste Absicht zur Respektierung dieser Neutralität bestand, so würden doch im Probefall nirgends plausible Gründe fehlen, um ihre Verletzung zu rechtfertigen. In den gegenwärtigen Schweizer Wirren, deren erste und fast einzige Ursache die Verfolgung der katholischen Religion sei, könnte die Schweiz selbst nicht ihre Neutralität beobachten, noch weniger verteidigen. Wenn nun Krieg zwischen den Nachbarmächten ausbräche, würden sich die Eidgenossen mit ihren Sympathien nach verschiedenen Seiten wenden, je nachdem sie Wohlwollen und Schutz für ihre politischen und religiösen Interessen erhofften. Neu-

⁷³ In der Instruktion für den Grafen Bombelles, 1830.

⁷⁴ Vgl. meine Abhandlung «Gallus Jakob Baumgartners Beziehungen zu Österreich», Zeitschrift für schweizer. Geschichte, V (1925).

⁷⁵ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. — Eine vollinhaltliche Veröffentlichung dieses Mémoires behalte ich mir vor.

tralitäten kehrten sich schließlich immer zum Nachteil der Neutralen selbst und überhaupt der kleinen Staaten, die durch das System des Egoismus und der Indifferenz ihre Freunde verlieren ohne Sicherung gegen ihre Feinde und dann die Beute des Siegers werden. Hatte Haller bis hieher seine Volksgenossen in Bezug auf die Neutralität gründlich verdächtigt, so brach er nun erst recht los. «Dagegen» — Haller schrieb weit kräftiger «en revanche», als ob die Mächte im voraus sich hätten schadlos halten wollen — «haben die Signatarmächte des Wiener Kongresses und des Pariser Traktates vom 20. November 1815 keineswegs den Bundespakt von 1815 garantiert, der nur die innere Verwaltung betrifft und eine oberflächlich verdeckte Einheitsverfassung ist. Er setzt sich zusammen aus einer Mischung gegensätzlicher Prinzipien, die immerwährenden Konfliktstoff enthält; er ist einer verschiedenen Interpretationen unterworfenen Charte, die die einen zum Nutzen aller Folgen der Revolution ausdehnen wollen, die andern aber einschränken möchten zu Gunsten der Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung und der noch vorhandenen Privatrechte.» Ausführlich schilderte Haller die bisher in der Schweiz geschehenen Verletzungen des Bundesvertrages, von dem jeder Kanton nur das anerkennen wolle, was ihm dienlich scheine. Aber haben denn die Mächte das Recht, in einer Sache zu intervenieren, die sie nicht gewährleisten? «Jedenfalls und obgleich,» entschied Haller, «der Bundespakt von den Mächten nicht garantiert worden, hindert sie das keineswegs, in den gegenwärtigen Zwistigkeiten (discordes actuelles) der Schweiz zu intervenieren und dort den Frieden wieder herzustellen, indem sie der Gerechtigkeit zu Hilfe kommen. Sie haben der Schweizer Konföderation die Existenz und Integrität zugesichert in der Hoffnung, an ihr einen friedlichen und neutralen Zwischenstaat zu schaffen, nicht aber sie zur Werkstätte (atelier) der Revolutionen und zum Sammelplatz aller deutschen, französischen oder italienischen Verschwörer zu machen. Schon in der Erklärung des Wiener Kongresses haben sie den Titel «intervenierender oder zur Intervention berufener Mächte» angenommen; und was ihnen 1815 erlaubt war und was sogar von der Tagsatzung dieser Epoche mit Dank anerkannt worden, das ist

auch noch 1843 erlaubt und für die Schweiz am heilsamsten. Das Recht zur Intervention ist nichts anderes als das Recht, seinem Nachbar Hilfe zu bringen, einerlei, ob man formell dazu berufen ist oder nicht. Es ist eine Möglichkeit, deren man sich bedienen oder nicht bedienen kann, je nachdem das eigene Interesse dazu verpflichtet oder rät, je nach der Natur der Sache und nach den Mitteln, über die man verfügen kann, die aber ohne Zweifel nur in einer gerechten Angelegenheit ausgeübt werden darf. Das Interventionsrecht prinzipiell abzuweisen oder sich dessen absolut zu enthalten, wäre ein egoistisches, antisoziales, antichristliches und sogar sehr unpolitisches Prinzip, weil nichts so sehr dazu beiträgt, den Respekt und die Neigung auch für eine fremde Macht zu erhöhen, als zu sehen, daß sie nicht indifferent bleibt gegenüber dem Unglück ihrer Nachbarn, sondern daß sie ihre Macht gebraucht, um die Gerechtigkeit triumphieren zu machen, ohne die es keinen Frieden auf der Erde gibt.» Aber in welcher Weise sollten die Mächte — Haller dachte auch an den Fall, daß sie von den katholischen Kantonen selbst um Hilfe gebeten würden — die Intervention durchführen? Von Waffengewalt wollte er absehen. Das erste und einfachste Mittel wäre die Abgabe einer Erklärung durch die Gesandten, daß die Mächte die Schweizer Konföderation nur in den bundesgetreuen, vom Geist der Ordnung und Mäßigung erfüllten Kantonen anerkennen und daß sie nur mit diesen die diplomatischen Beziehungen unterhalten wollten. Dazu könnten noch einige indirekte Zwangsmaßregeln treten, wie die Einstellung von Pensionen- und Rentenzahlungen an Privatleute und Stiftungen in den widerspenstigen Kantonen, Paßverweigerung, provisorische Unterbindung der Handelsbeziehungen und zwar besonders zwischen Tessin und Lombardei. Wie Haller mit seinen Darlegungen von der religiösen Frage ausgegangen war, so schloß er auch mit der umständlich begründeten Forderung, daß durch die Intervention in erster Linie alle gegen die katholische Religion gerichteten Maßregeln der Schweizer Radikalen rückgängig gemacht werden müßten.

Diese Denkschrift war durchaus nach dem Herzen Metternichs. Die Begründung des Interventionsrechtes entsprach der

alten Lehre von der Staatensolidarität und besonders der Vergleich dieses Rechtes mit der privaten Pflicht zur nachbarlichen Hilfeleistung war längst bei allen konservativen Regierungen im Gebrauch⁷⁶. Daß der schweizerische Bundesvertrag samt den Verfassungen der einzelnen souveränen Kantone von den Mächten nicht garantiert worden, hatte Metternich selbst, wie wir wissen, schon 1831 klar ausgesprochen; doch deutete er damals nur die Möglichkeit an, daß die Schweiz durch eigenmächtige Revision ihrer Bundesakte das Recht auf Neutralität verwirken könnte. Zweifellos war der Staatskanzler damals im Unrecht, wenn er ohne weiteres eine Bindung zwischen Bundesverfassung und Neutralität herstellte und seine These lediglich durch die Annahme eines Überganges des befürchteten Einheitsstaates zu Frankreich stützte. Haller ging anders vor. Er anerkannte überhaupt nicht die Möglichkeit einer strikten Neutralität der Schweiz, meinte, daß diese selbst gar nicht daran denke, und wies nach, daß just die «aktuellen» religiösen Wirren in Verbindung mit den einzelnen Verfassungsänderungen bereits implicite einen Neutralitätsbruch enthielten, der nur nicht offenbar werde, weil die Gelegenheit eines Krieges zwischen den Nachbarmächten fehle. So war sehr geschickt der Weg von der Neutralitätsfrage über die Verfassungsrevision zur Interventionsfrage gebahnt. Neu war auch, daß nun für die Intervention ganz bestimmte, vornehmlich wirtschaftliche Formen angeregt wurden, die Waffengewalt aber ausgeschaltet blieb. Alles in allem genommen mußte Hallers Arbeit von der Wiener Staatskanzlei als Erlösung empfunden werden. Es bedurfte nicht vieler Änderungen, damit sie als eine Art Manifestes Metternichs in die Welt gehen konnte. Und das sollte geschehen, sobald die Lage kritisch genug geworden.

7.

Mit seiner Ansicht von einem latenten Neutralitätsbruch in den Schweizer Wirren hatte Haller nicht gar so unrecht gehabt. Zu Ende des Jahres 1844 war der Sonderbund, die Vereinigung der sieben bundestreuen Stände, bereits ein fertiges Gebilde und

⁷⁶ Vgl. Srbik, Metternich, I, S. 361.

seine Mitglieder spannen eifrig die Fäden zu Österreich. Luzern hatte in Ausübung eines unbestreitbaren Souveränitätsrechtes die Jesuiten ins Land berufen. Die Antwort der Radikalen auf solcherlei Maßnahmen bestand zunächst in den Freischarenzügen, von denen besonders der vom 31. März 1844 gegen Luzern große Aufregung im Auslande hervorrief. Es ward immer deutlicher, daß die schweizerische Neutralität und der Bundespakt aufs höchste bedroht waren, ja daß ein Bürgerkrieg auf Schweizer Boden vor der Türe stand. Zeit war also nicht mehr zu verlieren. Metternich erließ ein vom April 1845 datiertes Rundschreiben «Über die Schweizer Zustände» an mehrere österreichische Gesandtschaften im Auslande und unterrichtete dadurch auch die verschiedenen Regierungen von seinem Standpunkte. Das Rundschreiben war vom Hofrat Baron Werner verfaßt und knüpfte eng an Metternichs Memorandum von 1831 an. Aber diesmal war der Ton weit energischer und der Inhalt eindeutiger. Das Wort «Intervention» wurde zwar vermieden und nur von einer «Teilnahme der Mächte an den inneren Händeln der Schweiz» gesprochen, aber die Drohung war ganz klar hingestellt und, als neues Element, die Beziehung auf den religiösen Hintergrund der Wirren breit ausgeführt⁷⁷. Es liegt uns hierin eine der wichtigsten Staatsschriften der damaligen österreichischen Regierung vor und wir müssen sie nach ihren Hauptteilen im Wortlaute ansehen:

«Die inneren Zustände der Schweiz ziehen gegenwärtig die öffentliche Aufmerksamkeit in so bedeutendem Maße auf sich, und die Rückwirkung, die eine fernere ungünstige Entwicklung derselben auf die europäischen Staatsbeziehungen haben muß, kann leicht einen so gefährlichen Charakter annehmen, daß es sich gewiß der Mühe lohnt, einen Blick der Prüfung auf die inneren und äußeren Verhältnisse des Körpers, welcher dem Gärungsprozesse unterliegt, zu werfen.

⁷⁷ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. — Einen Passus dieses deutsch verfaßten Rundschreibens zitierte ich bereits in meiner Arbeit «Österreichs materielle Hilfe für den Sonderbund», Anzeiger für schweiz. Geschichte, 1920, No. 3 und 4, S. 158 f. Darauf beruht die Darstellung bei Srbik, Metternich, II, S. 161.

« Als die verbündeten Mächte in den Jahren 1813 und 1814 über die französischen Waffen den Sieg davongetragen hatten, stand es in ihrer Gewalt, das dem französischen Reiche durch die Bande der Mediation und durch gelieferte Hilfstruppen dienstbar gewordene Helvetien feindlich zu behandeln, und über dessen politische Gestaltung nach eigenem Interesse zu verfügen.

« Sie taten es nicht. Sie ließen der Schweiz ihre Unabhängigkeit und Freiheit; nahmen sie wohlwollend in ihren Schutz und zum Mitgenuß der durch den gemeinschaftlichen Sieg errungenen Vorteile auf, und waren ihr, durch freundschaftlichen Rat und durch die vermittelnde Einwirkung ihrer Minister dazu behilflich, an die Stelle der durch die Verhältnisse umgestoßenen Mediationsakte, eine anderweite Bundesakte, die noch dermalen die Grundlage des schweizerischen Staatsrechtes bildet, abzufassen.

« Man ist in neuerer Zeit, wo diese Akte, vom 7. August 1815, so häufig theoretisch angefochten, und noch häufiger praktisch verletzt wird, — so oft von dem Rechte der Mächte die Rede ist, sich um solche Anfechtungen und Verletzungen zu kümmern, stets mit der Antwort bereit: « Die Mächte haben besagten Bundesvertrag nicht gewährleistet, und sonach kein Recht, um dessen Bestand oder Nichtbestand nachzufragen. »

« Diese Auffassung ist, unserer Ansicht zu Folge, eine irrige, und es liegt in unserer Befugnis, wie in unserem Interesse, sie nicht aufkommen zu lassen.

« Gewährleistet, garantiert haben die Mächte allerdings den Schweizerpakt von 1815 nicht; daraus folgt aber höchstens, daß man ihnen nicht zumuten kann, und sie nicht verlangen dürfen, in jedem einzelnen Falle von Übertretung spezieller Bestimmungen desselben klagend und handelnd aufzutreten; keineswegs folgt aber daraus, daß es nicht, neben dem Titel übernommener Garantie, andere, nicht minder gültige Rechtstitel für die Mächte geben kann, aus denen sie die Befugnis ableiten können, darauf zu halten: daß sich die Schweiz nicht an die Stelle des, in das allgemeine europäische Staatsrecht gültig aufgenommenen, und allseitig anerkannten Vertrages von 1815, willkürlich eine andere, nach anderen Grundsätzen geformte Verfassung gebe.

« Abgesehen von dem Anspruch auf Teilnahme an schweizerischen Zuständen, so weit diese durch den Bundesvertrag von 1815 geregelt sind, — welchen die vier Mächte, Österreich, Preußen, Rußland und England, aus ihrer Vermittlung bei Abfassung der Bundesakte zu Zürich herleiten können, wollen wir uns hier nur an dasjenige Rechtsverhältnis halten, welches in Folge der Wiener Kongreß- und Pariser Ministerialverhandlungen, allen Mächten gemeinschaftlich, der Schweiz gegenüber, zukömmt.

« Die völkerrechtlichen Urkunden, auf denen dieses Verhältnis beruht, sind die folgenden: 1. die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, durch welche die acht am Kongreß vertretenen Mächte, der Schweiz a) die Anerkennung immerwährender Neutralität in Aussicht stellen; b) derselben bedeutende Territorialvergrößerung zuweisen, dagegen aber c) neben verschiedenen die Interessen einzelner Kantone betreffenden, und die Herstellung des inneren Friedens bezweckenden reglementarischen Verfügungen es sich ausbedingen, daß der unverletzte Bestand der 22 Kantone, als Staatskörper, die Grundlage des schweizerischen Bundessystems bilden solle, — und daß die wenigen noch zögernden Kantone länger nicht anstehen werden, der schon damals von der Mehrzahl der Stände beliebten, nachmaligen Bundesurkunde beizutreten.

« Also — schon nach der Erklärung vom 20. März 1815 — deutlich ausgesprochenes Wechselverhältnis zwischen den der Schweiz bewilligten oder zugesicherten Wohltaten — und der Annahme, ihrerseits, des durch den damals schon vorliegenden Bundesentwurf gegründeten Föderalsystems!

« 2. Beitrittserklärung der Eidgenossenschaft, d. d. Zürich, den 27. Mai 1815, durch welche die Tagsatzung die Wiener Erklärung vom 20. März annimmt, ihren Dank für das bewiesene Wohlwollen ausspricht, und die Zusage erteilt, die Bedingungen des jener Urkunde einverlebten Vergleiches erfüllen zu wollen.

« 3. Die Art. 74 bis 84, dann 91, 92, 95 der Wiener Kongreßakte, die wesentlichen, besonders Territorialbestimmungen der Erklärung vom 20. März reproduzierend. Endlich

« 4. die zu Paris am 20. November 1815 von sechs — und dann noch von den zwei zurückgebliebenen Mächten (Spanien und Schweden) ausgefertigte Anerkennungsurkunde immerwährender schweizerischer Neutralität, «nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20. März 1815 von den Mächten ... ausgestellten Erklärung deren Ministern ... durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. Mai gehörig kund gemacht worden ist»⁷⁸.

« Historisch und rechtlich stellt sich sonach der Zusammenhang der Dinge folgendermaßen dar:

« 1. Vermittelnde Einwirkung der vier verbündeten Mächte, auf daß die Schweiz einen sie als Staatenbund konstituierenden Bundesvertrag erhalte.

« 2. Nachdem die sichere Erreichung dieses Zweckes mittels der Annahme des Verfassungsentwurfes durch eine Mehrzahl von Kantonen vorläufig in Aussicht gestellt war, — weisen (20. März zu Wien) alle Mächte der Schweiz große materielle Vorteile zu, und versprechen ihr den Genuß einer bevorzugten moralischen Stellung, insofern sie die ihr gestellten Bedingungen, und insbesondere die allgemein angegebene Grundlage des schweizerischen Bundessystems definitiv annimmt.

« 3. Die Schweiz fügt sich (27. Mai) jenen Bedingungen an, und gibt sich (7. August) den auf vorgedachter Grundlage gebauten Bundesvertrag.

« 4. Hierauf — und erst dann — garantieren⁷⁹ die Mächte (15. [sic!] Nov. zu Paris) der dergestalt konstituierten Schweiz die immerwährende Neutralität und Unverletzbarkeit ihres Gebietes.

« Es ist also unbestreitbar, daß nur der auf der Grundlage

⁷⁸ Die auspunktierten Stellen auch im Original. — Beachte oben die bereits richtige Übersetzung von «perpétuelle» durch «immerwährend», wogegen sich später das falsche «ewig» eingeschlichen hat.

⁷⁹ Für Metternich war also die Garantie der Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz 1815 keine Frage. Vgl. die Leugnung der Garantie durch P. Schweizer, a. a. O., II, S. 595 ff. und die von Oechsli, a. a. O., II, S. 382 (Anm.) gegen Schweizer erhobenen Bedenken, während Dierauer, a. a. O., V, S. 394 (Anm.) Schweizer beipflichtet. Nunmehr ist aber jeder Zweifel durch obige Staatsschrift beseitigt.

einer die Kantonsouveränität ehrenden Föderativverfassung (wie sie in dem, am 20. März 1815 bereits im Entwurfe vorliegenden, und am 7. August desselben Jahres definitiv angenommenen Bundesvertrag näher entwickelt ist) konstituierten Eidgenossenschaft die in den Erklärungen der Mächte vom 20. März und 20. November 1815 ausgesprochenen Begünstigungen zu Teil geworden sind; daß sonach die Mächte bei jeder, die gedachte Föderativverfassung erschütternden inneren Konvulsion in der Schweiz das Recht haben, zu warnen und ihre Stellung zu wahren, und daß am Tage, an welchem der jetzige Pakt definitiv umgeworfen, und durch eine wie immer geartete anderweite Staatsform ersetzt sein würde, die Mächte in ihren Rechtsbestand vor dem 20. März 1815 würden zurückversetzt, und befugt sein, allein nach ihrem eigenen Gewissen zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwiefern die neue Form, die sich die bisherige schweizerische Eidgenossenschaft gegeben haben würde, — den Bedingungen allgemeiner europäischer Wohlfahrt genugsam entspreche, um den veränderten Staat der nämlichen Begünstigungen, deren die Schweiz, wie sie 1815 konstituiert wurde, würdig erkannt war, teilhaftig machen zu können.

« Noch weiter gehende repressive Maßregeln, — insofern sie durch die aus der schweizerischen Anarchie für die eigenen Gebiete fremder Mächte entstehen könnenden Gefahren hervorgerufen werden möchten — gehören nicht auf das Feld des positiven, traktatgemäßen europäischen Staatsrechtes, mit dem wir es hier allein zu tun haben; und würde deren Eintreten vorkommenden Falles, nur nach den allgemeinen über Krieg und Frieden zwischen den Staaten, bestehenden Grundsätzen zu bestimmen sein.

« Bis zum Jahre 1830 war die Schweiz ruhig, und von einem Wechsel der Bundesurkunde nicht die Rede. Im gedachten Jahre brachen aber, in Folge der eben vollbrachten Juliusrevolution in Frankreich, in den meisten Kantonen der Schweiz Staatsumwälzungen aus, durch welche die radikale Partei dort, wo sie stattfanden, an das Ruder kam. Nun änderte sich, auch in den gemeineidgenössischen Dingen, die ganze Haltung der

Schweiz. An die Stelle der bisherigen Ehrfurcht vor dem Bundesrechte und der Kantonsouveränität trat die dem Radikalismus eigene Rechtsverachtung und Zentralisationssucht. Die einzelnen Gemeinwesen, die bis itzt gleich berechtigt, neben einander bestanden hatten, in ihrer Eigentümlichkeit zerstören; alle Teile der Schweiz unter ein gemeinsames Joch radikaler Tyrannei beugen, und von dem also gewonnenen Boden, wie von einer festen Burg aus, das propagandistische Treiben in allen Richtungen gegen das übrige Europa fortwirken zu lassen, dieses war der Plan der schweizerischen und der zu ihrer Hilfe herbeigekommenen zahlreichen fremden Radikalen; und als dessen Schlußstein betrachteten und proklamierten sie den Umsturz des Bundesvertrages von 1815, und dessen Ersetzung durch eine sogenannte unitarische, d. h. eine der Schweiz — allenfalls unter nomineller Beibehaltung der Kantone für das niedere administrative Leben, eine einheitliche Regierung gebende Verfassung.

« Zur Verwirklichung des schmachvollen Anschlags geschahen auch nicht unbedeutende Vorschritte. Das Prinzip einer Revision der Bundesurkunde ward von der Mehrheit der stimmenden Stände an der Tagsatzung mehr als einmal anerkannt, während man zugleich faktisch, und mit Erfolg bemüht war, die Vorschriften der Urkunde in einzelnen Punkten zu verletzen, die Wirksamkeit der durch sie eingesetzten Behörden zu lähmen, und so durch die Tat den Beweis ihres gänzlichen Veraltetseins zu liefern. Zum gewünschten Endziele gelangte man dennoch nicht. Im Grundsatz aussprechen, daß die bisherige Verfassung wegzuschaffen sei, war ein Leichtes; als es sich aber davon handelte, was an ihre Stelle zu setzen sein möchte, gingen selbst die radikalen Geister — geteilt zwischen Zentral- und Kantonalrücksichten — vielfach auseinander, und da zugleich die konservative Minderheit, fest und kompakt, ihre Mitwirkung zu jeder Veränderung des Bestehenden verweigerte, — so mußte es wohl, nominell wenigstens, beim Alten bleiben. Auf dem Papier, und teilweise auch faktisch, ist der Vertrag von 1815 noch immer das Grundgesetz der Schweiz. Aus ihm gehen noch immer die Tagsatzung und der jeweilige Vorort hervor; seine Bestimmungen gelten noch allenthalben in der Schweiz theoretisch als das

geschriebene Gesetz, und nur in der täglich hervortretenden tatsächlichen Mißachtung der Bundesvorschriften, dort wo man sich stark genug glaubt, sich über sie hinaussetzen zu können, spiegelt sich der wesentlich anarchische Zustand ab, dem die Schweiz, mit Bezug auf ihr inneres Bundeswesen, verfallen ist.»

Nach dieser, vom österreichischen Standpunkt aus, lückenlosen Ableitung des Zusammenhanges der Neutralitäts- und Unverletzbarkeitsgarantie mit der Bundesverfassung besprach Werner die politische Haltung der einzelnen Kantone. Er teilte sie ein in «entschieden konservative» (Luzern, Zug, Schwyz, Unterwalden, Uri, Wallis, Freiburg und Neuchâtel), «entschieden radikale» (Bern, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Glarus, Solothurn, Waadt und Tessin) und «schwankende» (Zürich, St. Gallen, Graubünden und Genf); die Vermeidbarkeit der absoluten und radikalen Mehrheit von 12 Stimmen auf der Tagsatzung bezeichnete er als kaum möglich, weil Appenzell und Basel wegen innerer Geteiltheit in der Regel als Stimmen ausfielen. Das Zustandekommen eines Zwölferbeschlusses in der Verfassungsfrage wäre aber ohne Zweifel das Signal zum Ausbruch des Bürgerkrieges in der Schweiz. Dann würden die radikalen Kantone, «gestützt auf ihre materielle Übermacht, und unterstützt durch alle schlechten, destruktiven und fanatischen Leidenschaften des Landes, den Kampf umso weniger scheuen, als sie das Panier einer, freilich trügerischen, Legalität würden vorantragen können.»

Auf vier Seiten seiner Schrift besprach Werner des weiteren die religiöse Seite der Frage. «Ein wesentliches Element, welches dermalen in alle Schweizer Zustände hineinspielt, ist das religiöse.» Die gründliche Verletzung des Artikels 12 der Bundesurkunde stiftete da das größte Unheil und peitschte die Gemüter auf. Die Rückwirkung des Grolles der Katholiken konnte auf protestantischer Seite nicht ausbleiben. Selbst konservative Protestanten wurden in das radikale Lager getrieben «und man kann wohl ohne Übertreibung sagen, daß der sonst vielfach abgedorrte und zu Schanden gekommene Schweizer Radikalismus den größten Teil seines Lebenssaftes heute noch aus den konfessionellen Antipathien zieht, die hervorzurufen er

mit der treulosesten Geschicklichkeit bedacht gewesen ist.» Die religiöse Frage sei aber ein fremdartiges Element in der politischen Polemik und lasse sich leider kaum ausschalten.

Wenn es sich nun um das tatsächliche Eingreifen der Mächte handelte, so ließ sich kaum Rat schaffen. «Die Schwierigkeit und die Gefahr der Sache liegt darin, daß diese Teilnahme niemals eine isolierte, sondern stets nur eine kollektive wird sein können; und daß zwischen den beiden Mächten, die diese kollektive Teilnahme in erster Linie geltend zu machen durch die geographische Lage berufen sind, — eine zu große Divergenz der leitenden Staatsprinzipien, und zu sehr entgegengesetzte Interessen bestehen, als daß, wenigstens unter den jetzigen Verhältnissen, so leicht zwischen ihnen dasjenige Übereinkommen wird getroffen werden können, welches jedem äußeren Einschreiten in Folge irgend einer schweizerischen Staatsumwälzung zur notwendigen Grundlage wird dienen müssen.

«Dieses wissen auch die Schweizer zur Genüge, und eben in diesem ihrem Bewußtsein liegt der einzige Grund der Gleichgültigkeit, mit welcher sie zu Zeiten die in einzelnen Erklärungen der Mächte sich kund gebende Hinweisung auf die aus den Traktaten hervorgehenden Folgen einer Zerstörung ihres Grundvertrages aufnehmen.

«In dieser Sicherheit, wenn sie sich ihr hingeben, dürften sie sich freilich täuschen, denn das Gesetz der Notwendigkeit würde, vorkommenden Falles, lauter als alle politisch-rechtlichen Abstraktionen, die Mächte in den Strudel schweizerischer Staatsumwälzungen hineinziehen, und die von den Schweizern zu ihren Gunsten ausgelegte Schwierigkeit eines Einverständnisses zwischen Österreich und Frankreich könnte wohl am Ende und in ihren Folgen und in ihrer äußersten Entwicklung verderbenbringender für ihr Land wirken, als dieses irgend eine im friedlichen Wege zu Stande kommende Einigung zwischen den beiden Mächten je zu tun vermögend gewesen wäre.»

Diese offene Drohung mit kriegерischen Konsequenzen wurde allerdings zur Hälfte zurückgenommen, indem zunächst noch der Versuch gemacht werden sollte, auf dem Wege diplomatischer Einwirkung, durch «wohlbestellte» Gesandtschaften,

in der Schweiz die Lage zum Besseren zu wenden. Bei der Bestellung der Gesandtschaften — Österreich hatte seit dem Tode des Grafen Bombelles nur den Geschäftsträger v. Philippsberg in der Schweiz — müsse «nicht sowohl der diplomatische als der staatspolizeiliche Charakter (letzteres Wort in seiner höchsten, edelsten Bedeutung genommen) vorwalten, soll der Zweck erreicht werden: auf den inneren Gang der Dinge in der Schweiz den, dem Interesse des betreffenden Staates zusagenden Einfluß zu üben.»

So schloß die Staatsschrift einigermaßen versöhnlich und mit dem klaren, doch nun nicht mehr erfüllbaren Wunsche, die Eidgenossenschaft doch noch auf Österreichs Seite zu ziehen, wozu Metternichs Geschicklichkeit nicht einmal 1813 und 1814 ausgereicht hatte, als es die Mächte «in ihrer Gewalt hatten», über die politische Gestaltung der Schweiz «nach eigenem Interesse zu verfügen». Die Abhängigkeit der Werner'schen Arbeit von Hallers Denkschrift ist ganz deutlich. Werner übernahm alle Punkte, die Haller aufgestellt hatte, führte sie nur verschieden breit und der Adresse entsprechend aus. Was Haller prägnant ausgesprochen hatte, wie die wirtschaftlichen «Repressivmaßregeln», war wenigstens angedeutet. In manchen Teilen blieb Hallers Leitfaden freilich im Vorteil. So mutig Werner auch auf den zwischen Österreich und Frankreich schwebenden Konflikt hinwies, wäre es doch der französischen Regierung gegenüber unhöflich gewesen, sie der mittelbaren Hilfe beim latenten Neutralitätsbruch auf radikaler Seite in den augenblicklichen Schweizer Wirren zu beschuldigen, wäre es auch untunlich gewesen, die Verletzung der Neutralität durch den Sonderbund eigens aufzuzeigen. Immerhin behielt Haller recht und Werner gab durch seine offene Drohung die Bestätigung, daß im Kriegsfall zwischen Österreich und Frankreich die Schweizer Neutralität nicht respektiert werden würde oder könnte. Feldmarschall Graf Radetzky arbeitete eben an einem Kriegsplan, den er zwar erst im März 1847 vorlegte, worin er aber ganz so wie Haller die Notwendigkeit erklärte, die Ostschweiz besetzen zu müssen, zumal sich «gewiß auch in der Schweiz jede der dortigen zwei Hauptparteien unter einer andern europäischen

Fahne sammeln und in Schlachtordnung stellen » würde⁸⁰. Metternich und Werner blieben also zu einer Interpretation der Neutralitätsurkunde und deren Genesis gezwungen, wozu erstere, an und für sich betrachtet, keinerlei Anlaß bot. Wenn daher Metternich in dem Rundschreiben auf die « trügerische Legalität » deutete, die den Radikalen, gegenüber dem Bundesbruch des Sonderbundes, zur Seite stehe, so mußte auch er den Vorwurf hinnehmen, durch seine Interpretation die Neutralitätsakte verletzt zu haben⁸¹.

Auffallenderweise bog Metternich (Werner) nahe dem Schluß des Rundschreibens doch von Haller, der die ganzen Schweizer Zustände auf den religiösen Zwistigkeiten basierte, ab, und bezeichnete diese Zwistigkeiten als ein « fremdartiges Element ». Es wäre nur dann « möglich, den Boden schweizerischen Staatslebens, der dermalen allenthalben vom religiös-konfessionellen Stoffe durchfurcht ist, von dem fremdartigen Elemente zu reinigen, und die Fragen zwischen Radikalismus und Konservatismus rein wieder auf das politische Feld, wohin sie allein gehören, zu beschränken », wenn beide Religionsparteien einsähen, « daß jede konfessionelle Polemik der einen wie der andern dieser Parteien verlorene Zeit und Mühe und eine Beeinträchtigung der politischen Polemik ist, die sie beide in Gemeinschaft gegen die Negierer alles und jeden Glaubens führen sollten. » Allein dieser richtige Gedanke stammte von Hurter, der ihn schon 1841 in seiner Verteidigungsschrift für die Aargauer Klöster verfochten und durch Übersendung eines gedruckten Exemplars unterm 10. Juni 1841 an Metternich weitergegeben hatte. Den Dank des Staatskanzlers vom 27. Juni konzipierte Werner und schrieb: « Sehr wahr hat der Verfasser (Seite 14) herausgehoben, wie wenig die konfessionelle Verschiedenheit mit gegenwärtiger Sache zu tun hat; und wie der Streit nur liegt zwischen den radikal-absoluten Staatsprinzipien, und der Freiheit nach Recht und Gesetz. Hoffentlich werden noch in schweizerischer Eidgenossenschaft die Anhänger der

⁸⁰ Siehe meine Arbeit « Die österreichische Politik und der Sonderbund », Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1919, No. 4, S. 324.

⁸¹ Vgl. Srbik, Metternich, II, S. 161.

letztgedachten Lehre zahlreicher und mächtiger sich erweisen als jene des entgegengesetzten Systems»⁸².

Österreich und Frankreich befolgten Metternichs Anregung einer Personalveränderung auf ihren Gesandtschaftsposten in der Schweiz. Aber gerade das, worauf der Staatskanzler so großen Wert gelegt hatte, wurde von ihm in der denkbar übelsten Weise ausgeführt. Während Guizot den energischen Grafen Bois-le-Comte gegen Ende 1846 sandte, erhob Metternich, im Widerspruch mit der allgemeinen Erwartung, nicht den erprobten und tüchtigen Geschäftsträger v. Philippsberg zum Gesandten, sondern schickte den bisherigen Vertreter Österreichs bei den Hansastädten, Freiherrn v. Kaisersfeld, der am 10. September 1846 sein Beglaubigungsschreiben in Zürich überreichte. Kaisersfeld war kränklich, überbedächtig und ungeeignet zur Menschenbehandlung, hatte in seiner früheren Mission durchaus nicht entsprochen, besaß also gerade die entgegengesetzten Qualitäten von denen, die Metternich als Bedingung für den augenblicklich schwierigsten Posten der europäischen Diplomatie aufgestellt hatte⁸³. War der Staatskanzler von der Schuld an so unglücklicher Wahl freizusprechen?

Kaisersfelds Instruktion, datiert aus Königswart, den 12. August 1846⁸⁴, wurde von Baron Werner verfaßt. Sie lehnte sich stark an das Rundschreiben von 1845 an und betonte nach dem summarischen, schon zu Eingang dieser Arbeit zitierten Urteil über die Schweiz zunächst die Bedeutung der religiösen Frage, um dann sofort auf die staatsrechtliche und gemeineuropäische Seite der Schweizer Zustände einzugehen.

«Die Widerstandskraft [der konservativen Partei] beruht auf den sieben, durch den sogenannten Sonderbund vereinten Kantonen von Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis; und sie zieht ihre Stärke einzig und allein aus dem religiösen Prinzip, welches die Bevölkerungen dieser

⁸² Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Konzept. — Auch H. v. Hurter, Friedrich v. Hurter, I, S. 265 f.

⁸³ Die Charakteristik nach meiner zitierten Arbeit «Die österreichische Politik», S. 276.

⁸⁴ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Konzept.

Kantone in ihrer Mehrheit beseelt. Eben der Umstand aber, welcher die unleugbare Grundlage der Kraft, ja des bloßen Bestehens einer organisierten Partei der Erhaltung in der Schweiz abgibt, — nämlich das Vorherrschen der Anhänglichkeit an die katholische Kirche in einem Teile derselben — eben dieser Umstand schwächt aber wieder andererseits die Sache, die auf ihn sich stützt und stützen muß; denn er verleiht dem Kampfe zwischen den beiden einander entgegenstehenden Prinzipien einen religiösen, oder besser gesagt, konfessionellen Charakter, und er wirft auf die Seite der Gegner oder wenigstens auf das Gebiet untätiger Neutralität die sicher nicht geringe Zahl jener Protestanten, welche, politisch zwar konservativ gesinnt, dennoch aber nicht mutig genug sind, für das konservative Prinzip von dem Augenblicke an Partei zu nehmen, wo die Fahnen, die ihm vorgetragen werden, in Rom geweiht zu sein den Anschein haben.

« Was ist eigentlich heutzutage die schweizerische Eidgenossenschaft? De jure ein durch einen bestimmten Vertrag vereinter, und zum gemeinsamen Leben im Inneren und gegen außen gestifteter Staatenbund; de facto vierundzwanzig⁸⁵ neben einander bestehende, nach den divergentesten Grundsätzen regierte, und sich gegenseitig in allen Wegen anfeindende kleine Staaten, deren gemeinsame Bundesautorität, die Tagsatzung, vollkommen machtlos ist, und deren feindseliges materielles Auseinanderstoßen bis itzt mehr durch den Zufall, und vielleicht durch die den Gemütern dunkel innewohnende Furcht vor einer freventlich selbst herbeigerufenen regellosen Zukunft verhindert worden ist, als durch menschliche Weisheit und Voraussicht, oder durch das Gefühl der Achtung für bestehende Verträge und Nationalbündnisse.

« Die Stellung Europas, und insbesondere der Nachbarstaaten, gegenüber jener in der Schweiz bereits eingerissenen moralischen, und täglich mehr drohenden materiellen Anarchie, ist schwierig und verwickelt. Theoretisch kennt Europa nur die durch den Pakt vom Jahre 1815 verbündete, vermöge der Wiener Kongreßbeschlüsse der Wohltat einer immerwährenden Neutralität ge-

⁸⁵ Durch die geteilten Kantone Appenzell und Basel.

nießende, eben deshalb aber auch zu einem besonders ruhigen, inoffensiven Verhalten verpflichtete Eidgenossenschaft. Praktisch finden sich die anderen europäischen Staaten niemanden anderem, als der oben geschilderten vollständigen Anarchie, — welcher die Verträge und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen toter Buchstabe sind — gegenübergestellt. Sie können die obgedachten 24 kleinen Staaten nicht als abgesonderte, speziell verantwortliche Staatenkörper behandeln; denn noch besteht dem Namen nach der Pakt, und die Beziehungen, die aus demselben für die Schweiz und die Unterzeichner der Wiener Verträge von 1815 entstanden waren; und doch lehrt sie wiederum die tägliche Erfahrung, daß jener Pakt, und jene Schweiz, die er zusammenhalten soll, Formen ohne Körper, daß sie nur mehr Phantome sind.

« Für Österreich insbesondere ist unter diesem Stande der Dinge die Schweiz in doppelter Beziehung eine unbequeme, ja gefährliche Nachbarschaft geworden. Einerseits kann es uns, die wir Freunde der Ordnung bei uns, und eines regelrechten Verkehrs mit unseren Nachbarn sind, nicht gleichgültig sein, wenn das Nachbarland sich zum Herde der Anarchie und der Revolution hergibt, und wenn dessen Machthaber, den auflösenden Prinzipien verfallen, nicht die Macht und nicht die Lust haben, ihre Beziehungen zu unserem Staate den Gesetzen des Völkerrechts gemäß zu pflegen. Andererseits müssen wir stets befürchten, einmal früher oder später wider unseren Willen auf den Tummelplatz der Schweizer Wirren gezogen zu werden, wo wir uns notwendig mit Frankreich begegnen, und durch das Zusammenstoßen mit dieser Macht in die Gefahr einer uns nicht erwünschten schweren politischen Komplikation geraten würden.

« So bedenklich diese Umstände, so einfach ist die Linie des Benehmens, die uns unter denselben durch unser Interesse vorgezeichnet ist. Wir müssen in der Schweiz erstreben: Möglichst lange Hintanhaltung jedes materiellen Konfliktes unter den Schweizern; Erhaltung und Stärkung des konservativen Kerns, der sich bis jetzt in den sieben katholischen Ständen zusammengefunden hat; Verbesserung des allgemeinen Zustandes, mittelst

Schwächung des radikalen Prinzips dort, wo es die Oberhand hat, und mittelst einer wiederkehrenden größeren Achtung für die beschworene Bundestreue.»

Das dritte seiner Ziele gab Metternich (Werner) im selben Atem als bloßen «frommen Wunsch» preis. Die beiden anderen ließen sich wohl erreichen, freilich nur — und das konnten alle schönen Worte nicht bemänteln — auf Kosten des Sonderbundes. «Eure Kraft liegt nur in eurem Rechte, in eurer Mäßigung und in eurem bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit gehenden Festhalten an den beschworenen Bundesverträgen!» wurde diesem zugerufen. Der Sonderbund müsse sich nur in der Defensive halten und innerhalb der durch den Bundesvertrag vorgezeichneten Pflichten, dann hätten die Gegner keinen Grund zum Überfall. Der Bundesvertrag sei «die Arche des Heils» und «die Brücke, über welche, von wegen der anterweitigen Verträge, die sich an ihn knüpfen, die befreundeten Mächte im Falle der Not dereinst zu ihm würden gelangen können». Würden die Radikalen dennoch den Mut finden, den Sonderbund in seinen «Gebieten feindlich zu überziehen», und unterläge dieser «selbst für den Augenblick», dann würden «umso gewisser auch die Rächer nicht ausbleiben». Das Wichtigste sei, daß sich die konservative Partei «als Kern, als der Boden, auf welchen die Keime einer besseren Zukunft für die gesamte Schweiz gelegt werden können», erhalte. An die radikale Partei hingegen wurde die Drohung gerichtet, daß die «anscheinende Impassibilität» Österreichs nicht unbegrenzt sei, daß sie «an dem Tage würde aufhören und aufhören müssen, an welchem durch einen in der Schweiz ausgebrochenen Bürgerkrieg die Ruhe und die Sicherheit Österreichs ernstlich bedroht, oder an welchem an die Stelle der jetzt infolge des Bundesvertrags legal bestehenden und von Österreich anerkannten Bundesautorität eine durch physische Gewalt entstandene und einem Teile der Schweiz gewaltsam aufgedrungene Herrschaft getreten wäre». In der gleichen Lage wie Österreich würden sich auch andere Mächte befinden und jeder gewaltsame Umsturz in der Schweiz könne nur damit enden, «die Fremden in die schweizerischen Geschäfte zu bringen».

Angelegentlich wurde dem neuen Gesandten empfohlen, ein gutes Verhältnis zu Siegwart-Müller, dem Führer der konservativen Partei, zu pflegen; denn dieser Mann sei, «so lange er seine jetzige Stellung behauptet, eine Macht und zwar eine Österreich befrendete». Auch die liberal-konservative Partei mit Dr. Bluntschli sollte nicht vernachlässigt werden. Freilich wollte Metternich von dem in dieser Partei verkörperten juste milieu nichts wissen und betonte, daß er dessen Vertreter «nicht als Männer der Gegenwart und kaum als Männer einer entfernten, noch unsicheren Zukunft zu betrachten» vermöge. Deshalb empfahl er zwar dem Freiherrn v. Kaisersfeld den St. Galler Landammann Baumgartner, einen konservativ gewordenen «ehemaligen Radikalen und Todfeind Österreichs», setzte aber auf ihn, weil er «der inneren Gesinnung nach wahrscheinlich durch und durch juste milieu sei», keine sonderliche Hoffnung⁸⁶.

Nur in trüben Farben vermochte die Instruktion die Aussicht Österreichs auf eine Unterstützung durch die anderen Mächte zu schildern. Zwar «Rußland und Preußen gehen mit uns in der Eidgenossenschaft in allem Wesentlichen Hand in Hand; England hat (wenigstens bis jetzt) das System, sich in derselben mehr oder weniger zu effazieren; Sardinien, Bayern, Württemberg, Baden haben daselbst nur sekundäres Gewicht, folgen auch übrigens in der Regel unserer Spur». Das Schwergewicht aber lag bei dem westlichen Nachbar der Schweiz und da ließ sich nichts Gutes sagen. «Wahrhaftig wichtig und delikatsind aber eben auf schweizerischem Boden unsere Bemühungen mit Frankreich. Es liegt in der Natur der Dinge, daß ein zwischen den beiden großen Staaten gelegenes kleines, schwaches und dennoch, weil sein durch ein kriegerisches Volk bewachter Gebirgsstock die militärischen Eingangspässe in beide Reiche beherrscht, höchwichtiges Land wie die Schweiz Gegenstand eifersüchtiger Beobachtung und eines rivalisierenden Strebens nach Einfluß für die großen Nachbarstaaten ist; und so ist es auch seit Jahrhunderten in der Schweiz zwischen Österreich und Frankreich der Fall gewesen.» Diese Rivalität kam 1814 zur

⁸⁶ Ausführliches darüber in meiner Arbeit «G. J. Baumgartners Beziehungen zu Österreich». Zeitschrift für schweizer. Geschichte, V (1925.)

Ruhe. Aber seit 1830 änderte sich die Lage wieder zum Schlechteren. Die Julirevolution rief in der Schweiz Nachahmungen hervor und Frankreich «sah mit Wohlgefallen auf die nach seinen eigenen Vorgängen gemodelten kleinen Republiken, die es als seine (wenigstens indirekten) Schöpfungen und als ebenso viele Satelliten, die seinem Gestirne im Osten zu folgen bestimmt seien, ansehen konnte». Allerdings ganz so weit, wie es damals zu befürchten stand, kam es doch nicht, denn das Juliregiment in Paris wurde einigermaßen konservativ und besonders in der Asylfrage öffnete sich eine Kluft zwischen der radikalen Schweiz und dem offiziellen Frankreich. Aber gerade dadurch kam es, daß sich die französische Politik in der Schweiz nun «in ganz sonderbaren, divergenten, unklaren Richtungen» bewegte.

«Auf der einen Seite hat Frankreich — das Land — zu natürlichen Alliierten diejenigen Kantone, die, auf die Bahn der Revolution geworfen, ihre Stütze und ihren Anhaltspunkt nirgends anders als dort suchen können, von wo das Beispiel, dem sie folgten, ausging. Auf der anderen Seite scheut Frankreich — die Regierung, die Dynastie — die zersetzende, leicht mitteilbare Natur des Auflösungsprinzips, welches in jenen Kantonen obwaltet; wechselseitiges Mißtrauen stört die in Worten allerdings reichlich ausgebeuteten anderweiten Sympathien; und wir haben in jüngster Zeit gesehen, daß der Juliusthron den konservativen Kantonen unter der Hand sogar Waffen aus seinen Zeughäusern liefern ließ, nur damit sie nicht gar zu schnell von den sogenannten «guten Freunden Frankreichs» radikalerseits mögen überwältigt werden. Ebenso falsch und unklar ist nun aber auch, infolge eben jener Verhältnisse, die Stellung des französischen Kabinettes zu dem unsrigen in den Schweizer Angelegenheiten. Frei und ehrlich mit uns zu gehen in diesem Lande, zur Erhaltung des Friedens und des Bundes und zur Unterstützung derjenigen Partei in demselben, die beides will — dieses bringt das heutige Frankreich nicht über das Herz; denn es würde dadurch einesteils den alten Traditionen der steten Rivalität der beiden Staaten in der Schweiz, und des Strebens nach möglichst großem isoliertem Einfluß Frankreichs

auf selbe entsagen, was ihm unmöglich ist; anderenteils wäre es allerdings für jedes dem Jahre 1830 entsprossenes Regime in Frankreich schwer, sich auf fremdem und noch dazu Frankreich so nahe gelegnem Boden, als der offene Vertreter von Grundsätzen hinzustellen, deren konsequente Durchführung jenseits des Juras den Machthabern in den Tuilerien selbst den Stab brechen würde. Ebensowenig kann und wird sich aber auch der Pariser Hof, unter seinen dermaligen Verhältnissen, zum Bundesgenossen der ihm selbst im Grund des Herzens feindselig gesinnten Partei der Radikalen in der Schweiz, und zum Unterstützer ihrer auf Krieg und allgemeinen Umsturz in ihrem Lande gehenden Pläne machen. Er wird daher fortan, wie bisher, zwischen beiden Parteien schwankend, beiden ein unpraktisches, weil auf die Verhältnisse, wie sie wirklich sind, unanwendbares System der Vermittlung predigend, sich heute an uns anschließend, morgen uns wieder abstoßend, sich wenigstens in dem einen Punkte mit uns stets begegnen, daß er den Buchstaben des Bundesvertrags aufrecht erhalten und insbesondere jede gewaltsame Beeinträchtigung desselben verhindert wissen will. Auf diesem Terrain müssen wir nun den französischen Hof aus allen Kräften festhalten.» In diesem Sinne hatte sich Baron Kaisersfeld dem französischen Botschafter in der Schweiz gegenüber einzurichten. «Die französische Politik kann sich einmal nun und nirgends von dem Umsichgreifen, dem Präpotenttun, dem Verfolgen egoistisch-französischer Zwecke ganz lossagen und sie wird hievon in der Schweiz wohl schwerlich jemals eine Ausnahme machen. All solch Spiel sorgsam beobachten, ihm in geregelten und ruhigen Wegen entgegenwirken, wenn dieses unumgänglich notwendig geworden — aber soviel als möglich es nicht sehen und den Anschein des Einverständnisses aufrecht erhalten, so lange es geht und mit unserer Ehre und unseren Grundsätzen vereinbarlich ist — dieses ist in ihren Grundzügen die Aufgabe, deren Lösung wir dem Herrn v. Kaisersfeld in seinen Beziehungen zur französischen Botschaft zur Pflicht machen.»

Sollten die Mächte jemals in der Schweiz intervenieren, so war ihnen, nach Erschöpfung aller anderen Mittel, die ultima

ratio, der Krieg, infolge der diesem Lande garantierten Neutralität jedenfalls unmöglich. Aber die «legal unangreifbare» Schweiz konnte «durch einfache Absperrung» sehr empfindlich getroffen werden. Schon einmal, zur Zeit der Flüchtlingsfrage, war ihr damit gedroht worden — das Ministerium Thiers in Frankreich hatte «seinen guten Freunden in Bern» von dem «blocus hermétique» gesprochen — und der damals erfahrene Nutzen brauchte nicht verloren zu sein. «Selbst ohne Frankreich, durch eine bloß deutsch-italische Sperre — so wird von Seite derjenigen, die des Landes kundig sind, versichert — kann der Effekt, den man bezielt, erreicht werden; und dieses Bewußtsein kann sicher auf das Gefühl der eigenen Kraft nur stärkend wirken, insoferne es sich davon handelt, gedachten Begehren, in Ermangelung anderweit wirksamer Beredungsmittel, Nachdruck zu verschaffen.»

Durch diese Instruktion wird wohl ganz klar: nicht erst als Frankreich immer mehr zurückwich, als England offen gegen den Sonderbund auftrat und sich sogar Bayern versagte, nicht erst als der Bürgerkrieg in der Schweiz ausbrach und rasch zugunsten der Radikalen endete und als der letzte Vorstoß Frankreichs, Preußens und Österreichs gegen die Schweiz, vom 18. Jänner 1848, von der Tagsatzung bestimmt abgewiesen worden — schon im Juli 1846 gab Metternich sein Spiel gegenüber der Schweiz verloren und den Sonderbund auf. Bedarf es hiefür noch einer besonderen Bestätigung, so liegt sie in dem Schreiben vor, das Hofrat Baron Werner unterm 1. Juli 1846 an Metternich richtete und worin er die Abreise Kaisersfelds in die Schweiz erst zum voraussichtlichen Ende der am 6. Juli zusammentretenden Tagsatzung, also für September, befürwortete. Er meinte, daß schon diese Tagsatzung die Auflösung des Sonderbundes beschließen werde, woraus sich eine unhaltbare Stellung des österreichischen Gesandten ergeben müßte. Und da schrieb Werner: «Das konservative Prinzip wird sich dann in das Dilemma einer moralischen Niederlage, nämlich des Aufgebens des Bundes, welcher es noch stark macht — oder eines Bürgerkriegs, in welchem es die materielle Übermacht und den Schein des formellen Rechtes gegen sich haben wird, versetzt sehen.

Helfen wird da der österreichische Gesandte wenig können; raten wird er sollen und hiezu aufgefordert werden, aber wozu? besonders da wir mit Frankreich über den in dieser neuen Verwicklung einzuschlagenden Gang uns nicht geeinigt haben; und ohne Frankreich uns schwer voranstellen können. Was soll also der Gesandte nützlicherweise da tun?»⁸⁷

Jawohl, was sollte der Gesandte tun und was sollte Österreich unternehmen? Die Instruktion lehrte zur Genüge, daß die Lage des Sonderbundes hoffnungslos war, zumal sich von Frankreich keine Hilfe erwarten ließ. Nun aber wächst die Schuld Metternichs gegenüber dem Sonderbund und der ganzen Schweiz erst recht ins Große. Er wußte oder anerkannte wenigstens schon so frühzeitig, daß dem Sonderbund nur die Wahl zwischen der «moralischen Niederlage» und dem sicheren Fall im Bürgerkriege freistehe; denn was Werner in der Instruktion für Kaisersfeld schrieb, deckte er mit seinem Namen und Werners Schreiben vom 1. Juli 1846 beantwortete er zustimmend, weil er nur «eine Möglichkeit, aber nicht die Wahrscheinlichkeit» erkannte, daß «sich die Dinge während der Tagsatzung besser stellen dürften»⁸⁸. Die Dinge «stellten sich» schlechter. Die Tagsatzung ergab, daß nur noch zwei Stimmen zum Beschluß der Auflösung des Sonderbundes und zum Beginn des Bürgerkrieges fehlten; im Oktober fiel Genf dem Radikalismus anheim, so daß nur mehr eine Stimme fehlte. Und dennoch ließ Metternich den Sonderbund immer mehr dem Kriege zujagen, indem er dessen Hoffnungen durch allerlei Mittel nährte. Und kein einziges war unter diesen Mitteln, das ihm nicht von außen her geraten worden wäre. Der Legationsrat v. Philippsberg kam anfangs November 1846 nach Graubünden, um diesen Kanton durch eindringliche Vorstellungen vom Beitritt zum Beschluß gegen den Sonderbund abzuhalten. Diese Mission ging zurück auf eine Anregung Siegwart-Müllers, der sie im September 1846 in Wien hatte vorbringen lassen⁸⁹. Philippsberg hatte keinen

⁸⁷ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

⁸⁸ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

⁸⁹ Siehe meine Arbeit «Die österreichische Politik und der Sonderbund», S. 280 ff.

Erfolg und erntete in Chur wenig Schmeichelhaftes, auch seine Verhandlungen mit dem Kanton Tessin verliefen nutzlos⁹⁰. Metternich befolgte auch nur Vorschläge Hallers und Siegwart-Müllers, als er, freilich nur halb und unzweckmäßig, wirtschaftliche Zwangsmaßregeln gegen Tessin durch eine Getreidesperre einleitete⁹¹, und ging auf einen Rat Philippsbergs vom November 1846 ein, als er denselben Kanton durch einen Militärkordon von der Lombardei abschließen ließ⁹². Auf die Bitte Siegwart-Müllers um einen österreichischen Truppenführer sandte Metternich den Fürsten Friedrich zu Schwarzenberg nach Luzern und Schwarzenberg setzte dann durch, daß dem Sonderbunde 100 000 fl., Gewehre, Munition und österreichische Offiziere zur Verfügung gestellt wurden⁹³. Nirgends in der drängenden Hast der Ereignisse kann auf einen rettenden eigenen Gedanken des Staatskanzlers verwiesen werden, immer läßt er sich von Schritt zu Schritt treiben. Nur das Verlangen schimmert überall durch, den Losbruch des schweizerischen Bürgerkrieges so viel wie möglich hinauszuschieben. Gewiß, Österreichs Kräfte waren beschränkt. Aber Metternich hatte auch den Bürgerkrieg als unabwendbar erkannt. War es nicht die Pflicht des Staatsmannes einer Großmacht, zur rechten Zeit die Konsequenz zu ziehen und dem Sonderbunde das Einlenken anzuraten? Das Ansehen der Großmächte stand natürlich in Gefahr. Doch waren sie in dieser Frage längst gespalten und die Signatarmächte von einst wollten sich nicht mehr zusammenfinden. Das Recht hätte bestanden, unter Hinweis darauf den Versuch aufzugeben, der inneren Entwicklung der Schweiz entgegenzutreten. Metternich hatte den Häuptern des Sonderbundes stets seinen eigenen Wahlspruch von der «Kraft im Recht» eingehämmert. Es war denn doch eine böse Lage, daß er sich von Siegwart-Müller, als

⁹⁰ Ebenda, S. 290 f.

⁹¹ Ebenda, S. 291.

⁹² Ebenda, S. 292.

⁹³ Siehe meine Arbeiten «Österreichs materielle Hilfe für den Sonderbund», Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1920, No. 3 und 4, und «Des Fürsten Friedrich zu Schwarzenberg Anteil am Sonderbundskriege», Zeitschrift für schweizer. Geschichte, 1921.

alles verloren war, sagen lassen mußte, daß nur « das Vertrauen in die Legalität » das Unglück des Sonderbundes verschuldet habe ⁹⁴.

Begreiflich ist das Urteil eines schlichten Toggenburgers, daß die Diplomatie noch nie elender und schlechter gespielt habe als in dieser Sache mit den katholischen Kantonen ⁹⁵. Aber von einem Spiel im Sinne eines hinterlistigen Treibens ist bei Metternich nicht zu reden. Er meinte es mit dem Kampfe für das konservative Prinzip ehrlich und hatte infolge seiner sozialen, staatsrechtlichen und gemeineuropäischen Überzeugungen alle Ursache dazu. Es gebrach ihm an anderem.

Überblicken wir nun nochmals kurz das Verhältnis des Staatsmannes Metternich zur Schweiz, dann dürfen wir sagen, daß er gegenüber diesem Lande niemals auf der Höhe politischer Kunst stand. Wohl hielt er sich persönlich stets frei von jeder Animosität, wie sie namentlich in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts angesichts der Eidgenossenschaft gehegt wurde und auch der Wiener Staatskanzlei recht vertraut war. Soweit jedoch diese Stimmung bereits Eingang in die Akten gefunden hatte als Richtschnur für die künftige Stellung Österreichs zur Schweiz, übernahm er sie als Minister bedenkenlos, zumal ihm ja auch eine persönliche Neigung für die « Söhne Tells » abging. Das Schlimme war, daß Metternich zur Zeit der Befreiungskriege, als sich die Gelegenheit zu weitblickendem Eingreifen in die Schweizer Angelegenheiten bot, durchaus abhängig blieb von den Gedanken seiner Vorgänger und deshalb auf dem Wiener Kongreß an einer Gestaltung mitarbeitete, die kaum ein halbes Menschenalter lang ihr Veraltetsein verbergen konnte. Und als es dann galt, dieses Werk zu verteidigen, da fehlte wieder die persönliche Politik, die aus eigenem Genie und eigener Tatkraft gewonnene Richtung. Immer wieder traten fremde Gedanken ein, um beim Festhalten der Schweiz im « System » zu helfen. Es war in der Tat nur eine Politik von Fall zu Fall; nicht der Staatsmann Metternich lenkte die Er-

⁹⁴ Siehe meine Arbeit « Siegwart-Müllers Abrechnung mit dem Sonderbund », Schweiz. Rundschau, 1926, S. 740.

⁹⁵ Dierauer, a. a. O., V, S. 755.

eignisse, so weit sie die Schweiz betrafen, sondern er wurde von den Ereignissen gelenkt. Es hätte keinen Sinn gehabt, in dieser Untersuchung an Metternich schulmeistern zu wollen und aufzuzeigen, wie er es hätte besser machen sollen. Die Absicht konnte nur sein, auf Grund der nötigen Akten nachzuweisen, daß Metternich in seiner Schweizerpolitik niemals einen selbständigen Weg ging, im richtigen Augenblick nicht den Mut und wohl auch nicht das Interesse besaß, mit der Vergangenheit zu brechen, und so an der Unmöglichkeit, das Veraltete mit dem neuen Geiste zu versöhnen, scheitern mußte. Allein nicht einmal in dem Scheitern lag ein großer Zug. Der Staatskanzler hatte die als Erbe übernommene Aufgabe, die Schweiz für Österreich zu gewinnen, nicht erfüllen können; er war eigentlich immer an dieser Aufgabe vorbeigegangen. Und zum Schlusse stand er genau dort, von wo er ausgegangen war, nun aber als Kämpfer mit unlänglichen Waffen und dem Hohn der gesamten Schweiz ausgesetzt. Einen Vorwurf werden wir Metternich aber ersparen, wenn wir ihm nach unserer Untersuchung keine größere Kunst in der Politik auf diesem Kampfplatze zuerkennen, als er eben bewies.
